



www.volleybasel.ch

Reglement für die offiziellen Wettspiele Indoor (ROW)

In Ergänzung zu:

[Volleyballreglement \(VR\)](#) von 

Stand: 01.09.2025

Inhaltsverzeichnis

(Stichwortsuche mit Ctrl/Cmd+F)

1	Grundlagen	4
1.1	Geltungsbereich	4
2	Organisation und Durchführung der Wettkämpfe	4
2.1	Dauer der Regionalmeisterschaft (RM)	4
2.2	Teilnahmeberechtigung	4
2.2.1	Transgeschlechtliche Spieler*innen	5
2.3	Klassierungssystem für Meisterschaften	5
2.4	Austragungsmodus 2025/26	5
2.4.1	Damen	5
2.4.2	Herren	7
2.4.3	Juniorinnen	8
2.4.4	Junioren	9
2.4.5	Nachwuchs-Schweizermeisterschaften NSM U16-U23	9
2.4.6	Rookie 1 und 2	9
2.4.7	Kids Volley	9
2.4.8	Spezialbewilligungen im Jugendbereich Indoor (U23 und jünger)	10
2.4.9	Easy League	10
2.4.10	Teams der regionalen Talentförderung	10
2.5	Halle und Material	10
2.6	Bälle	10
2.7	Spielbekleidung	10
2.8	Matchblatt	11
2.9	Positionsblätter	11
2.10	Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb	11
2.11	Anmeldung	11
2.11.1	Hallenhomologation	12
2.11.2	Anzahl Teams pro Verein	12
2.11.3	Spielerinnen und Spieler ausländischer Nationalität	12
2.12	Weisungen Spielplanerstellung	12
2.13	Aufgebot für Meisterschaftstermine	13
2.14	Spielverschiebungen	13
2.15	Forfait	13
2.15.1	Spielforfait	13
2.15.2	Administrativforfait	13
2.16	Resultatmeldung	14
2.17	Schiri-Obligatorium	14

2.17.1.	Anzahl Schiri-Einsätze pro Team	14
2.17.2	Anrechenbare aktive Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter	15
2.17.3	Sanktionen bei Nichterfüllen des Schiri-Obligatoriums	15
2.17.4	Schirimandat - Anrechnung durch Funktionen bei SVRBA	15
2.17.5	Schiri-Einteilungen durch die RSK.....	15
3	Aufstieg, Abstieg, Verzichte	16
3.1	Weitere Auf- bzw. Absteiger	16
3.2	Auf- und Abstiegsspiele.....	16
3.3	Aufstiegsverpflichtung	16
3.4	Teamrückzug / Abmeldung.....	16
3.5	Verzicht auf Aufstieg und freiwilliger Abstieg	16
4	Lizenzen	17
4.1	Grundsätze, Lizenzarten, Einsatz, Qualifikation	17
4.2	Eintragung und Kontrolle der Lizenzen.....	17
4.3	Anzahl Doppellizenzen-Regional (DLR)	17
5	Finanzen	17
5.1	Gebührenordnung	17
5.2	Ausbildungsentschädigung für Teilnehmende Leistungssport	17
5.3	Zahlungsverkehr mit SVRBA.....	18
6	Werbung	18
7	Rechtspflege, Rechtsmittel.....	18
7.1	Verantwortlichkeit.....	18
7.2	Grundlagen	18
8	Termine und Fristen.....	18
9	Offizielle	19
9.1	Vereinsverantwortliche	19
9.2	Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.....	19
9.3	Schreiberinnen und Schreiber	19
10	Kommissionen	19
10.1	Rekurs- und Protestkommission (RPK)	19
10.2	Regionale Schiedsrichterkommission (RSK)	20
10.3	Regionale Technische Kommission (RTK)	20
10.4	Besondere Kommissionen.....	20
11	Inkraftsetzung.....	20

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung von SVRBA
GS	Geschäftsstelle
RC	Referee Coach
RGO	Regionale Gebührenordnung
RK	Regionalkomitee, statutarischer Vorstand von SVRBA
RL	Regionalliga
RM	Regionalmeisterschaft
ROW	Reglement offizielle Wettspiele Indoor SVRBA
RPK	Rekurs- und Protestkommission
RPO	Rechtspflegeordnung
RSK	Regionale Schiedsrichterkommission
RTG	Regionale Trainingsgruppe
RTK	Regionale Technische Kommission
RTZ	Regionales Trainingszentrum
SV	Swiss Volley
SVRBA	Swiss Volley Region Basel
VM	VolleyManager
VR	Reglement offizielle Wettspiele von Swiss Volley
ZV	Zentralvorstand von Swiss Volley

1 Grundlagen

¹ Das Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball (Volleyballreglement; VR) von Swiss Volley ist die verbindliche Vorgabe für alle Wettspiele.

² Das vorliegende Reglement von Swiss Volley Region Basel (SVRBA) ergänzt das VR durch regionale Bestimmungen.

³ Folgende Grundlagen sind zudem begleitend für das vorliegende Reglement:

- die jeweils gültigen Statuten von Swiss Volley und von SVRBA
- die jeweils gültigen Volleyballregeln des internationalen Volleyballverbandes FIVB

⁴ Die Grundlagen von Swiss Volley und von SVRBA sind auf den jeweiligen Homepages erhältlich.

⁵ Das RK organisiert und überwacht die offiziellen Wettspiele in der Region Basel entsprechend dem Auftrag von Swiss Volley.

⁶ Alle Vorkommnisse, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, werden vom RK entschieden. Das RK ist befugt, für die Dauer einer Saison Ausnahmen zu bewilligen und weitere Änderungen anzuordnen.

1.1 Geltungsbereich

Alle regionalen Wettspiele sind ebenso wie alle Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mitglieder der Swiss Volley angeschlossenen Vereine und Klubs, in der Folge „Vereine“ genannt, dem vorliegenden Reglement unterstellt.

2 Organisation und Durchführung der Wettkämpfe

2.1 Dauer der Regionalmeisterschaft (RM)

¹ Die RM beginnt in der Regel im September und endet in der Regel im April. Vorschriften von Swiss Volley für einzelne Ligen bleiben vorbehalten. Die genauen Daten werden vom RK festgelegt und angegeben.

² Meisterschaftsspiele ausserhalb der offiziellen Meisterschaftsdauer sind nicht zulässig. Bei Nichtbefolgen wird das Heimteam mit einem Forfait bestraft.

2.2 Teilnahmeberechtigung

¹ Vereine, deren Zweck mit den Zielen von SVRBA vereinbar sind und die ihren Sitz in der Region Basel oder einem ihm angrenzenden Kanton oder im grenznahen Ausland haben, können Mitglied von SVRBA werden. Die DV entscheidet über Ausnahmen.

² Hat ein Verein mehrere Teams gleichen Geschlechts, so muss er diese durch eine dem Vereinsnamen beigefügte Zahl nummerieren.

³ Ein Verein ist nur dann zur Meisterschaft zugelassen, wenn er alle ausstehenden Rechnungen und Bussen aus früheren Saisons bis zum Anmeldetermin bezahlt hat.

⁴ Ein Verein, der erstmalig an der RM teilnehmen möchte, hat der **Geschäftsstelle** folgende Dokumente einzureichen:

- Ein Gesuch um Aufnahme als Mitglied von Swiss Volley.
- Statuten (bzw. Bestätigung der oder des Verantwortlichen gemäss Art. 2.2 der Statuten von SVRBA).

⁵ Die Alterslimiten für Jugend- und Seniorenwettspiele werden jedes Jahr durch Swiss Volley festgelegt.

2.2.1 Transgeschlechtliche Spieler*innen

¹ Transgeschlechtliche Personen müssen sich bei der Geschäftsstelle melden und sind unter nachfolgenden Bedingungen in den regionalen Ligen und in der Easy League spielberechtigt. Wird eine Transperson ohne Meldung eingesetzt, wird das Spiel mit einem Forfait belegt.

² Trans-Männer (bei Geburt als weiblich definiert) sind in den regionalen Herrenligen spielberechtigt, sofern sie im Zivilstandsregister (oder in einem entsprechenden ausländischen Register) mit dem neuen Geschlecht registriert sind und eine entsprechende Spielerlizenz besitzen.

³ Trans-Frauen (bei Geburt als männlich definiert) sind in den regionalen Damenligen spielberechtigt, sofern sie im Zivilstandsregister (oder in einem entsprechenden ausländischen Register) mit dem neuen Geschlecht registriert sind, eine entsprechende Spielerlizenz besitzen und eine ärztliche Bestätigung einreichen, wonach sie

a) sich seit mindestens 6 Monaten einer geschlechtsangleichenden Hormontherapie unterziehen

oder

b) sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen haben.

Die ärztliche Bestätigung muss die folgenden Mindestvorgaben erfüllen:

a) die betreffende Person muss klar identifizierbar sein (Name, Adresse, Geburtsdatum).

b) die ärztliche Bestätigung darf zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs max. 3 Monate alt sein.

c) die ärztliche Bestätigung muss leserlich und für einen Laien verständlich sein.

d) die ausstellende Arztpraxis inkl. Kontaktangaben muss ersichtlich sein.

⁴ Trans-Frauen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllen, sind in den regionalen Herrenligen und in Mixed-Teams der Easy League spielberechtigt. Sie zählen in Mixed-Teams zur Männerquote.

2.3 Klassierungssystem für Meisterschaften

Richtet sich nach VR Art. 32.

2.4 Austragungsmodus 2025/26

Je nach Situation wird der Auf- und Abstiegsmodus sinnvoll angepasst. Allfällige Anpassungen werden rechtzeitig kommuniziert.

2.4.1 Damen

2. Liga

¹ Die 2. Liga besteht aus 10 regulären Teams. Jedes Team bestreitet gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

² Das erstplatzierte Team ist Regionalmeister. Es ist berechtigt, an den Aufstiegsspielen für die 1. Liga teilzunehmen. Kann oder will das erstplatzierte Team an den Aufstiegsspielen nicht teilnehmen, fällt das Recht nacheinander schlechter platzierten Teams zu gemäss Art. 170 VR Swiss Volley.

³ In der Regel steigen das neunt- und das zehntplatzierte Team in die 3. Liga ab.

⁴ Wird ein zusätzliches Team für den Abstieg in die 3. Liga benötigt, steigt das achtplatzierte Team ab, es sei denn, eine Gruppensiegerin der 3. Liga verzichtet auf den Aufstieg. In diesem Fall steigt das andere aufstiegsberechtigten Team aus der 3. Liga auf und die beiden zweitplatzierten Teams der beiden 3. Ligagruppen spielen in einer einfachen Barrage mit dem achtplatzierten Team aus der 2. Liga um den Aufstieg in die 2. Liga bzw. den Verbleib in dieser.

⁵ Wird ein viertes Team für den Abstieg in die 3. Liga benötigt, spielt das siebtplatzierte Team der 2. Liga eine einfache Barrage mit den beiden aufstiegsberechtigten Teams aus der 3. Liga um den Aufstieg in die 2. Liga bzw. den Verbleib in dieser.

3. Liga

¹ Die 3. Liga besteht aus den zwei Gruppen A und B zu je 9 Teams. Innerhalb dieser Gruppen bestreitet jedes Team gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

² Die Gruppensiegerinnen A und B steigen in die 2. Liga auf (Ausnahme 2. Liga Punkt ⁵).

³ Kann oder will ein erstplatziertes Team nicht aufsteigen oder wird ein zusätzliches Team für den Aufstieg in die 2. Liga benötigt, spielen die jeweils zweitplatzierten Teams in einer Barrage (ein oder zwei Spiele, je nach Abmachung) um den Aufstieg. Muss oder will ein zweitplatziertes Team auf die Barrage verzichten, steigt das andere automatisch auf. Können oder wollen beide zweitplatzierten Teams nicht aufsteigen, fällt das Recht den drittplatzierten Teams zu, welche gegen das neuntplatzierte Team der 2. Liga in einer einfachen Barrage um den Aufstieg in die 2. Liga bzw. den Verbleib in dieser spielen.

⁴ In der Regel steigen die acht- und neunplatzierten Teams der Gruppen A und B in die 4. Liga ab.

⁵ Wird ein zusätzliches Team für den Abstieg in die 4. Liga benötigt, spielen die siebtplatzierten Teams der 3. Liga eine Barrage gegeneinander (ein oder zwei Spiele, je nach Abmachung) um den Abstieg in die 4. Liga bzw. den Verbleib in der 3. Liga. Werden zwei zusätzliche Teams für den Abstieg benötigt, steigen beide siebtplatzierten Teams ab.

⁶ Sechstplatzierte Teams können in keinem Fall absteigen. Die Gruppengrößen würden in diesem Fall dadurch kompensiert, dass weniger Teams aus der 4. Liga aufsteigen (Barrage).

4. Liga

¹ Die 4. Liga besteht aus den vier Gruppen A, B, C und D zu je 8 Teams. Innerhalb dieser Gruppen bestreitet jedes Team gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

² Die Gruppensiegerinnen A, B, C und D steigen in die 3. Liga auf, es sei denn, es gäbe mehr als 6 Absteigerinnen aus der 3. Liga. In diesem (unwahrscheinlichen) Fall spielen die vier Gruppensiegerinnen in einer einfachen Barrage um die Aufstiegsplätze.

³ Werden zusätzliche Teams für den Aufstieg in die 3. Liga benötigt, spielen alle zweitplatzierten Teams der vier Gruppen um den Aufstieg eine einfache Barrage-Runde. Verzichtet ein zweitplatziertes Team auf eine Teilnahme, verfällt dieses Recht für weitere Teams der entsprechenden Gruppe.

⁴ In der Regel steigen zwei Teams der 4. Liga in die 5. Liga ab. Die vier achtplatzierten Teams spielen in einer einfachen Barrage um den Abstieg. Werden mehr als zwei Absteiger benötigt, rücken die Teams gemäss Barrage-Rangliste nach.

5. Liga

¹ Die 5. Liga besteht aus einer Gruppe mit 10 Teams. Jedes Team bestreitet gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

² Das erst- und das zweitplatzierte Team steigen in die 4. Liga auf.

³ Werden zusätzliche Teams für den Aufstieg benötigt, rücken die Teams auf Rang drei bis vier nach. Ein fünftplatziertes Team wird erst aufstiegsberechtigt, wenn kein Team aus der 4. Liga absteigt und die Gruppen in der 4. Liga unvollständig wären.

2.4.2 Herren

2. Liga

- ¹ Die 2. Liga besteht aus 10 Teams. Jedes Team bestreitet gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.
- ² Das erstplatzierte Team ist Regionalmeister. Es ist berechtigt, an den Aufstiegsspielen für die 1. Liga teilzunehmen. Kann oder will das erstplatzierte Team an den Aufstiegsspielen nicht teilnehmen, fällt das Recht nacheinander schlechter platzierten Teams zu gemäss Art. 170 VR Swiss Volley.
- ³ In der Regel steigen das neunt- und das zehntplatzierte Team in die 3. Liga ab.
- ⁴ Wird ein zusätzlicher Absteiger in die 3. Liga benötigt, steigt das achtplatzierte Team ab, es sei denn, das erst- oder zweitplatzierte Team aus der 3. Liga kann oder will nicht aufsteigen. In diesem Fall steigt nur das aufstiegswillige Team aus der 3. Liga auf und das achtplatzierte Team spielt in einer Barrage (ein oder zwei Spiele, je nach Abmachung) mit dem drittplatzierten der 3. Liga um den Aufstieg in die 2. Liga bzw. den Verbleib in dieser.
- ⁵ Wird ein viertes Team für den Abstieg in die 3. Liga benötigt, spielt das siebtplatzierte Team der 2. Liga eine einfache Barrage mit den beiden aufstiegsberechtigten Teams aus der 3. Liga um den Aufstieg in die 2. Liga bzw. den Verbleib in dieser.

3. Liga

- ¹ Die 3. Liga besteht aus einer Gruppe mit 10 regulären Teams. Jedes Team bestreitet gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.
- ² Die beiden erst- und zweitplatzierten Teams steigen in die 2. Liga auf (Ausnahme 2L Abs. ⁵).
- ³ Kann oder will ein erst- oder zweitplatziertes Team nicht aufsteigen oder wird ein zusätzlicher Aufsteiger benötigt, spielt das drittplatzierte Team gegen den neuntplatzierten der 2. Liga eine Barrage (ein oder zwei Spiele, je nach Abmachung) um den Aufstieg in die 2. Liga bzw. den Verbleib in dieser.
- ⁴ Ein viertplatziertes Team wird erst aufstiegsberechtigt, wenn kein Team aus der 2. Liga absteigt und die Gruppe in der 2. Liga unvollständig wäre.
- ⁵ In der Regel steigen das neunt- und das zehntplatzierte Team in die 4. Liga ab.
- ⁶ Wird ein zusätzlicher Absteiger in die 4. Liga benötigt, steigt das achtplatzierte Team ab, es sei denn, das erst- oder zweitplatzierte Team aus der 4. Liga will oder kann nicht aufsteigen. In diesem Fall steigt nur das aufstiegsberechtigte Team aus der 4. Liga auf, und das achtplatzierte Team der 3. Liga spielt in einer Barrage (ein oder zwei Spiele, je nach Abmachung) mit dem drittplatzierten der 4. Liga Finalgruppe A um den Aufstieg in die 3. Liga bzw. den Verbleib in dieser.

4. Liga

- ¹ Die 4. Liga besteht aus zwei Gruppen zu je 7 Teams. Innerhalb dieser Gruppen wird eine einfache Qualirunde gespielt.
- ² Nach der Qualirunde bilden die Teams auf den Rängen 1 bis 3 der beiden Gruppen die Finalgruppe A, die Teams auf den Rängen 4 bis 7 die Finalgruppe B. Innerhalb dieser Gruppen wird eine einfache Finalrunde gespielt, wobei ungleiche Heimrechtsverteilungen aus der Vorrunde nach Möglichkeit ausgeglichen werden sollten.
- ³ Die beiden erst- und zweitplatzierten Teams der Finalgruppe A steigen in die 3. Liga auf.
- ⁴ Kann oder will ein erst- oder zweitplatziertes Team nicht aufsteigen oder wird ein zusätzlicher Aufsteiger benötigt, spielt das drittplatzierte Team gegen den neuntplatzierten der 3. Liga eine Barrage (ein oder zwei Spiele, je nach Abmachung) um den Aufstieg in die 3. Liga bzw. den Verbleib in dieser.

⁵ Ein viertplatziertes Team wird erst aufstiegsberechtigt, wenn kein Team aus der 3. Liga absteigt und die Gruppe in der 3. Liga unvollständig wäre.

2.4.3 Juniorinnen

Juniorinnen U23

- ¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt. Das Siegerteam ist Regionalmeister der Juniorinnen U23.
- ² Die Spiele werden auf einem offiziellen Matchblatt geschrieben und von offiziellen Schiris geleitet. Dieses Schirimandat muss für das Schiri-Obligatorium abgedeckt werden.
- ³ Sollte keine adäquate Meisterschaft möglich sein, d.h. wenn sich für die Juniorinnen U23 weniger als 5 Teams angemeldet haben, werden die U23-Teams in die 5. Liga integriert.

Bedingungen bei Integration U23 in die 5. Liga:

- Der Teamname muss mit "U23" ergänzt werden.
- U23-Teams dürfen zu U23-Bedingungen spielen: J-Lizenz und Jugend-Teambeitrag. D.h. Juniorinnen, welche in keiner weiteren RL eingesetzt werden, dürfen mit einer J-Lizenz spielen.
- Die Einsätze dieser Teams gelten als Jugend-Spiele. U23-Spielerinnen mit RL-Lizenzen sind somit in zwei weiteren Erwachsenen-Ligen spielberechtigt.
- Ein U23-Team kann mit max. 3 Erwachsenen (älter als U23) ergänzt werden. Die Anzahl U23-Spielerinnen mit RL-Lizenzen ist nicht beschränkt.
- Aufstieg ist möglich. Aufstiegsberechtigte U23-Teams müssen sich bis zum Abmeldetermin bei der GS melden, ob sie zu den normalen RL-Bedingungen in die 4. Liga aufsteigen oder als U23-Team weiter spielen möchten. Bei Aufstiegsverzicht gilt die Abmeldung in der 5. Liga nicht als Rückzug im Sinne des ROW.
- Es gibt keine Medaillen.

Juniorinnen U20

- ¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt. Das Siegerteam ist Regionalmeister der Juniorinnen U20.
- ² Alle Spiele werden ohne offizielle Schiris gespielt. Die Schiris werden vom Heimteam gestellt. Es kann das vereinfachte Matchblatt verwendet werden.

Juniorinnen U18

- ¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt. Das Siegerteam ist Regionalmeister der Juniorinnen U18.
- ² Alle Spiele werden ohne offizielle Schiris gespielt. Die Schiris werden vom Heimteam gestellt. Es kann das vereinfachte Matchblatt verwendet werden.

Juniorinnen U16

- ¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt. Das Siegerteam ist Regionalmeister der Juniorinnen U16.
- ² Alle Spiele werden ohne offizielle Schiris gespielt. Die Schiris werden vom Heimteam gestellt. Es kann das vereinfachte Matchblatt verwendet werden.
- ³ Die Netzhöhe beträgt 2.18m.

2.4.4 Junioren

Junioren U23

- ¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt. Das Siegerteam ist Regionalmeister der Junioren U23.
- ² Die Spiele werden auf einem offiziellen Matchblatt geschrieben und von offiziellen Schiris geleitet. Dieses Schirimandat muss für das Schiri-Obligatorium abgedeckt werden.
- ³ Sollte keine adäquate Meisterschaft möglich sein, d.h. wenn sich für die Junioren U23 weniger als 5 Teams angemeldet haben, werden die U23-Teams in die 4. Liga integriert.
- ⁴ Die Netzhöhe beträgt 2.43m.

Junioren U18

- ¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt. Das Siegerteam ist Regionalmeister der Junioren U18.
- ² Alle Spiele werden ohne offizielle Schiris gespielt. Die Schiris werden vom Heimteam gestellt. Es kann das vereinfachte Matchblatt verwendet werden.
- ³ Die Netzhöhe beträgt 2.43m.

Junioren U16

- ¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt. Das Siegerteam ist Regionalmeister der Juniorinnen U16.
- ² Alle Spiele werden ohne offizielle Schiris gespielt. Die Schiris werden vom Heimteam gestellt. Es kann das vereinfachte Matchblatt verwendet werden.
- ³ Die Netzhöhe beträgt 2.30m.

2.4.5 Nachwuchs-Schweizermeisterschaften NSM U16-U23

Vgl. SV Nachwuchs-Schweizermeisterschaften und VR ab Art. 202

- ¹ Teams, welche sich für die NSM-Qualifikation anmelden, sind grundsätzlich verpflichtet, an der NSM teilzunehmen.
- ² Die Teilnehmerteams für die Nachwuchs-Schweizermeisterschaften der Kategorien U16-U23 werden separat ermittelt (Einzelspiele, Turnier o.ä.).
- ³ Die Spiele der NSM-Qualifikation werden von offiziellen Schiris geleitet (das Schirimandat muss nicht abgedeckt werden). Es muss das offizielle Matchblatt verwendet werden.
- ⁴ Rückzüge von der NSM-Qualifikation sind bis Ende Oktober kostenlos möglich (2 Tage vor dem Meldetermin der Startplätze durch RV an SV). Bei späteren Rückzügen werden die entstehenden Kosten den verursachenden Teams auferlegt. Dies gilt unabhängig von der Platzierung in der Rangliste der NSM-Qualifikation.

2.4.6 Rookie 1 und 2

s. «[Reglement Kleinfeldturniere](#)»

2.4.7 Kids Volley

gemäss Vorgaben von Swiss Volley

2.4.8 Spezialbewilligungen im Jugendbereich Indoor (U23 und jünger)

Spielerinnen und Spieler dürfen unter folgenden Voraussetzungen in einer jüngeren Kategorie mitspielen:

- Sie haben **max. während einer Saison** eine Volleyballlizenz besessen.
- Bei Grossfeldspielen sind pro Team 2 Spezialbewilligungen erlaubt, bei Kleinfeldspielen ist pro Team 1 Spezialbewilligung erlaubt.
- Die Spielerin / der Spieler darf **max. 2 Jahre älter** sein als gemäss Reglement erlaubt.
- Der Verein (vertreten durch die Präsidentin / den Präsidenten) und die Spielerin / der Spieler müssen das Formular „Spezialbewilligung“ (abrufbar auf der Homepage von SVRBA) ausfüllen, unterzeichnen und der GS zur Bewilligung zustellen. Dieses von der GS unterzeichnete Formular muss jeweils vor Spielbeginn der Spielleitung vorgelegt werden (**bei MINI-Turnieren dem organisierenden Verein**).

2.4.9 Easy League

Separates Reglement auf www.indoorvolley.easyleague.ch

2.4.10 Teams der regionalen Talentförderung

- ¹ Die Teams des RTZ (Mädchen) und der RTG (Knaben) sind Teams der regionalen Talentförderung gemäss VR Art. 28 und gelten lizenzierungstechnisch als Zweitverein.
- ² Die Teams des RTZ und der RTG spielen als zusätzliches Team in einer Gruppe einer regionalen Erwachsenen-Liga mit. Die Ligazugehörigkeit wird nach Einschätzung der sportlichen Leitung des RTZ und der RTG vom RK festgelegt.
- ³ Die Teams der regionalen Talentförderung spielen als reguläre Teams in der gewählten Liga mit, die erzielten Punkte aus Matches gegen RTZ- bzw. RTG-Teams zählen für alle Teams. Ende Saison werden das RTZ- und RTG-Team nicht für Auf- und Abstiege berücksichtigt.
- ⁴ Einsätze in den Talentförderungs-Teams sind gemäss VR Art. 37 Abs. 8 bei Ermittlung der Spielberechtigung in Erwachsenenligen nicht mitzuberechnen. Mitglieder der Talentförderungs-Teams sind damit im Sinne einer Ausnahmeregelung gemäss VR Art. 43 Abs. 2 und 3 zusätzlich in einem Team des Stammvereins in der gleichen Liga spielberechtigt.
- ⁵ Für das RTZ-Team und das RTG-Team gelten gemäss VR Art. 43 Abs. 2 keine Beschränkungen der Anzahl Speziallizenzen im Zweitverein (RTZ/RTG).

2.5 Halle und Material

- ¹ Bezüglich Freizone und Raum über dem Spielfeld sind die Weisungen der RSK massgebend.
- ² In der Halle muss eine genügende Beleuchtung vorhanden sein. Die Weisungen der RSK sind massgebend.
- ³ Für regionale Meisterschaftsspiele müssen zwei saugfähige Putzlappen zur Verfügung stehen.

2.6 Bälle

Offizielle Wettkämpfe müssen mit Bällen gespielt werden, die von Swiss Volley homologiert sind.

2.7 Spielbekleidung

- ¹ Nur das Trikot muss einheitlich und von gleicher Farbe sein (Ausnahme Libero/Libera). Trainingsanzüge sind nicht erlaubt.

² Die Trikots der Spielerinnen und Spieler dürfen von 1 - 99 nummeriert werden (arabische Zahlen).

³ Individuelle Unterkleidung ist erlaubt.

2.8 Matchblatt

¹ Bei Spielen mit offiziellen Schiris wird das offizielle Matchblatt von Swiss Volley verwendet.

² Für das rechtzeitige Übermitteln des Matchblatts an die GS SVRBA ist die 1. Schiedsrichterin bzw. der 1. Schiedsrichter verantwortlich.

³ Bei Spielen ohne offizielle Schiris darf das vereinfachte Matchblatt von SVRBA (siehe Homepage) benutzt werden. Das Heimteam ist verantwortlich, dass das Matchblatt von einer Schreiberin oder einem Schreiber korrekt geführt und an die GS SVRBA übermittelt wird.

⁴ Das Matchblatt muss innert 48 Stunden entweder per A-Post oder elektronisch als pdf-Datei der GS SVRBA übermittelt werden.

⁵ Bei elektronischer Übermittlung muss das File klar lesbar sein und als Dateiname die Spielnummer tragen (e.g. 123456.pdf). Das Matchblatt muss bis Ende Mai der jeweiligen Saison aufbewahrt werden.

2.9 Positionsblätter

Bei regionalen Spielen, bei denen zwei Schiedsrichterinnen resp. Schiedsrichter eingesetzt werden, werden Positionsblätter verwendet.

2.10 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb

¹ Für jedes Team und jeden Verein der Regionalmeisterschaft und der Easy League wird eine Gebühr erhoben. Auch alle Vereine ohne Teams in den offiziellen Wettspielen bezahlen eine Vereinsgebühr. Die Höhe der Gebühren wird durch die DV festgelegt (siehe RGO).

² Die Team- und Vereinsgebühren werden vor Beginn der Regionalmeisterschaft in Rechnung gestellt.

³ Vereine ohne Jugendteams bezahlen pro angemeldetes RL-Team eine Gebühr gemäss RGO.

⁴ Die Kosten für die Finanzierung der Geschäftsstelle werden nach Ende des Verbandsjahres den Vereinen pro Lizenz in Rechnung gestellt.

⁵ Die Schiri-Entschädigung **und die Schiri-Reisespesen** werden den Schiris vor dem Spiel vom Heimteam ausbezahlt und von den beteiligten Teams zu gleichen Teilen getragen. Die Höhe der Schiri-Entschädigung wird durch das RK im Rahmen der Vorgaben von Swiss Volley festgesetzt (siehe RGO).

⁶ ~~Die Schiri-Spesen werden den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern von SVRBA ausbezahlt und nach der Meisterschaft den Vereinen in Rechnung gestellt~~

⁷ **Entstehen einem Team bzw. einer oder einem aufgebotenen Schiri Unkosten wegen fehlerhafter Angaben, haftet das verursachende Team.** In keinem Fall haftet ein Organ von SVRBA.

2.11 Anmeldung

¹ Alle Teams der Erwachsenen-Ligen, die sich in der abgelaufenen Saison für die Teilnahme an einer Regionalmeisterschaft, sei es durch Abstieg, Aufstieg oder Klassenerhalt, qualifiziert haben, sind in der neuen Saison automatisch angemeldet.

- ² Alle Teams der Jugend-Ligen, die in der abgelaufenen Saison an der Regionalmeisterschaft teilgenommen haben, müssen zur Anmeldung für die neue Saison im VolleyManager bestätigt werden. Diese Bestätigung hat bis zum vorgeschriebenen Anmeldetermin zu erfolgen.
- ³ Neu anzumeldende Teams wie auch Teams, die eine oder mehrere Saisons ausgesetzt haben, müssen sich im VolleyManager bis zum vorgeschriebenen Anmeldetermin anmelden.
- ⁴ Der Anmeldetermin wird in der Agenda festgelegt und auf der Homepage bekannt gegeben.
- ⁵ Erstmals angemeldete Teams und Teams, die eine oder mehrere Saisons ausgesetzt haben, beginnen in der untersten Liga.

2.11.1 Hallenhomologation

Die Spielfelder müssen von der RSK homologiert werden. Neue Hallen sind rechtzeitig bei der RSK zur Homologation anzumelden.

2.11.2 Anzahl Teams pro Verein

- ¹ Ein Verein kann pro Liga (definiert in 2.4.) maximal ein Team mehr stellen, als es Gruppen in der jeweiligen Liga gibt. Besteht eine Liga aus mehr als einer Gruppe, werden Teams des gleichen Vereins nach Möglichkeit auf verschiedene Gruppen verteilt. In der untersten Liga oder in Finalrunden der Juniorinnen und Junioren darf ein Verein auch mit mehr als zwei Teams innerhalb einer Gruppe vertreten sein.
- ² Die Begegnungen zweier Teams desselben Vereins müssen in der Hinrunde, in der Rückrunde und auch in allfälligen Finalrunden jeweils als erste Spiele dieser Teams durchgeführt werden.
- ³ Spielerinnen und Spieler sind jeweils nur für ein Team innerhalb der gleichen Gruppe spielberechtigt (s. VR Art. 41 Abs. 1).

2.11.3 Spielerinnen und Spieler ausländischer Nationalität

Die Zahl ausländischer Spielerinnen und Spieler ist unbegrenzt.

2.12 Weisungen Spielplanerstellung

- ¹ Die Daten der Spiele werden an einer Spielplansitzung oder im elektronischen Austausch durch die Teamverantwortlichen abgesprochen und festgelegt. Die Frist für die Spielplanerstellung und die Eingabe der Heim-Spieldaten durch die Teams im VolleyManager werden vom RK festgesetzt und in der Agenda bekanntgegeben.
- ² Die 2.-Liga-Teams tragen ihre Heimspiele direkt gemäss Spielraster im VolleyManager ein.
- ³ Die festgelegten Spieldaten bilden die Grundlagen für die Erstellung des offiziellen Spielplans. Für die organisatorischen Belange der Spielplanerstellung erlässt das RK die nötigen Weisungen.
- ⁴ Für die Anspielzeiten regionaler Meisterschaftsspiele gilt:
- | | |
|---------------------|------------------------------|
| Wochentagspiele: | zwischen 18.30 und 20.45 Uhr |
| Samstagsspiele: | zwischen 13.00 und 20.00 Uhr |
| Sonntagsspiele: | zwischen 10.00 und 18.00 Uhr |
| Ausnahme U16: Mo-Do | zwischen 18.30 und 20.00 Uhr |
- ⁵ Wenn zwei oder mehrere Spiele der RL auf dem gleichen Feld stattfinden sind mindestens 2 Stunden zwischen den Anspielzeiten vorzusehen (s. VR Art. 142).
- ⁶ Folgt nach einem regionalen ein Spiel der NLA, müssen mindestens 2,5 Stunden zwischen den Anspielzeiten vorgesehen werden (s. VR Art. 142).
- ⁷ Für die Spielplanerstellung müssen mind. 3 Heimspielsdaten mehr als benötigt angeboten werden.

⁸ Jedes Team muss mind. 3 Heimspieldaten unter der Woche (Mo - Fr) anbieten.

2.13 Aufgebot für Meisterschaftstermine

Die Aufgebote für die Teams sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sind verbindlich im VolleyManager ersichtlich.

2.14 Spielverschiebungen

¹ Spielverschiebungen sind auf Antrag und nach Bestätigung im VolleyManager gemäss VR Art. 96 möglich. Es besteht kein Anrecht auf Spielverschiebung ausser aufgrund höherer Gewalt.

² Antrag und Einigung auf Spielverschiebungen müssen mind. 48 Stunden vor dem ursprünglich festgesetzten Spieltermin erfolgen. Kurzfristigere Spielverschiebungen sind der GS und den aufgebotenen Schiris zu melden.

³ Die Einhaltung der Meisterschaftsdauer resp. der Hin- und Rückrunde der entsprechenden Liga ist zwingend. Ausnahmen müssen von der GS bewilligt werden.

⁴ Spielverschiebungen müssen vom gegnerischen Team und - wo zutreffend - von den aufgebotenen Schiedsrichterinnen resp. Schiedsrichtern bestätigt werden.

⁵ Kann ein aufgebotener Schiedsrichter resp. eine aufgebotene Schiedsrichterin das Verschiebedatum nicht bestätigen, wird das Spiel automatisch in die Schiribörse gestellt. Das verschiebende Team ist dafür verantwortlich, dass ein Ersatzschiedsrichter oder eine Ersatzschiedsrichterin mit der entsprechenden Qualifikation das Spiel aus der Börse übernimmt.

⁶ Finden sich nicht die benötigte Anzahl Ersatzschiris, gilt das Spiel als nicht korrekt verschoben und wird Forfait zu Ungunsten des verschiebenden Teams gewertet.

Ausnahme: Mit Einverständnis des gegnerischen Teams kann das Spiel mit ungenügender Anzahl oder ohne Schiris durchgeführt werden. In diesem Fall wird das Spielresultat gewertet, und dem verursachenden Team wird lediglich eine Busse ausgestellt.

⁷ Finanzielle Konsequenzen, die aus dem Nichtbeachten dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des verursachenden Vereins.

⁸ Bestätigte Spielverschiebungen sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt der Spielverschiebung. Spielverschiebungen aufgrund höherer Gewalt und Hallenwechsel sind gebührenfrei.

2.15 Forfait

2.15.1 Spielforfait

Richtet sich nach VR Art. 98

2.15.2 Administrativforfait

¹ Vorgehen für ein Team, welches nicht zu einem offiziellen Wettspiel antreten kann und einen Antrag auf Forfait stellen muss.

Kontaktaufnahme mit:

- gegnerischem Team
- Schiris
- Schiriauflagebotsstelle (während der Saison)
- Geschäftsstelle

² Alle Kontaktaufnahmen sind wie folgt sicherzustellen, zu belegen und der Geschäftsstelle und der Schiriauflagebotsstelle auf Verlangen zuzustellen: Mail (Beleg per Lesebestätigung),

Messengerdienste (Beleg per Screenshot o.ä.), am Spieltag telefonische Kontaktaufnahme (Bestätigung durch kontaktierte Person).

³ Die Geschäftsstelle bzw. eine Funktionärin oder ein Funktionär von SVRBA bestätigt das Forfait an die Teilnehmenden durch Eintrag im VolleyManager. Wenn alle obgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die Teams und die Schiris nicht am Spielort erscheinen.

⁴ Die Geschäftsstelle stellt die Busse für den verursachenden Verein aus.

⁵ Zu beachten sind die abgestuften Sanktionen gemäss RGO. Wenn nicht alle Punkte der Kontaktaufnahme gemäss lit 1 eingehalten werden, erhöht sich die Busse auf die jeweils nächsthöhere Stufe gemäss RGO.

⁶ Das Spiel wird dem Schiedsrichter/der Schiedsrichterin bzw. seinem/ihrem Verein an die Pflichtzahl des Schiri-Obligatoriums angerechnet. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung mit Ausnahme bei einem Forfait am Spieltag: Dann haben die Schiris auch Anspruch auf die Spielentschädigung.

Erscheint eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter zum Spiel, hat sie oder er zudem Anrecht auf die Reisespesen. Die Schiri-Entschädigung plus allfällige Reisespesen werden den Vereinen von der GS in Rechnung gestellt. Die Schiris werden danach via GS ausbezahlt.

2.16 Resultatmeldung

Heim- und Gastteam sind nach jedem Meisterschaftsspiel verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden nach Anpfiff das Resultat im VolleyManager einzutragen. Nichtbefolgen wird mit einer Busse gemäss RGO belegt.

2.17 Schiri-Obligatorium

SVRBA verpflichtet seine Vereine, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist in Abhängigkeit von der Anzahl Teams eines Vereins und von deren Ligazugehörigkeit geregelt.

2.17.1. Anzahl Schiri-Einsätze pro Team

¹ Massgebend für die Pflichtzahl von Schirieleinsätzen ist der Teambestand am Tag der Spielplansitzung. Rückzug oder allgemeines Forfait eines Teams nach Beginn der Meisterschaft führt nicht zu einer Reduktion der Pflichtzahl von Schirieleinsätzen.

² Pro Team in einer Liga, in der offiziell zwei Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter pro Spiel aufgeboden werden, hat ein Verein 20 Schirieleinsätze zu übernehmen. Pro Team in einer Liga, in der offiziell eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter pro Spiel aufgeboden wird, sind vom Verein 10 Schirieleinsätze zu übernehmen, ebenso für NLB-Teams.

Liga	Herren	Damen
NLA	20	20
NLB	10	10
1. Liga	20	20
2. Liga	20	20
3. Liga	20	10
4. Liga	10	10
5. Liga	---	10
U23	10	10
U20, U18, U16	Keine	Keine

³ Ein neuer Verein (nicht Team!) ist in der ersten Saison von dieser Pflicht befreit.

⁴ Die Einsätze aller für den Verein eingeschriebenen aktiven Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter werden kumuliert und dienen dem Erfüllen des Schiri-Obligatoriums.

2.17.2 Anrechenbare aktive Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

¹ Als aktive Schiedsrichterin oder aktiver Schiedsrichter gilt, wer innerhalb der Saison mindestens 5 Spiele der OW als erste/r oder zweite/r Schiri geleitet und mindestens einen Schiri-WK innert 2 Jahren besucht hat (1.-Liga-Schiris: jährlich). Die Einsätze von aktiven Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern werden den Vereinen zum Erfüllen ihres Schiri-Obligatoriums angerechnet.

² Die Tätigkeit als Leiterin bzw. Leiter oder Expertin bzw. Experte an Schiedsrichterkursen von SVRBA, von Swiss Volley sowie des Schweizerischen Turnverbandes wird dem WK-Besuch gleichgesetzt. Für externe Kursleitende und Expertinnen bzw. Experten besteht eine Meldepflicht.

³ Nationale Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben ihre geleiteten Spiele bis zum angegebenen Termin der RSK zu melden.

⁴ Das Originaldossier jeder Schiedsrichterin und jedes Schiedsrichters muss sich bei SVRBA befinden. Die Schirilizenzen werden von der RSK im VM aktiviert und werden dem Verein zugeordnet, für den die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter pfeift. Ausnahmen werden vom RK bewilligt.

2.17.3 Sanktionen bei Nichterfüllen des Schiri-Obligatoriums

Vereine, welche das Schiri-Obligatorium nicht erfüllen, werden gemäss RGO gebüsst.

2.17.4 Schirimandat - Anrechnung durch Funktionen bei SVRBA

¹ Mitglieder des RK, der RSK und der RTK werden für ihren Verein wie aktive regionale Schiris gezählt (= 10 Einsätze).

² Die Mitarbeit in den oben erwähnten Funktionen wird jedoch nicht als persönliche Schiriaktivität im Sinne des SSK-Reglements angerechnet. Bezüglich Vereinszugehörigkeit wird ausschliesslich auf die Angaben der Mitarbeitenden abgestellt. Ein Wechsel der Vereinszugehörigkeit ist analog den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern bis zum Termin der Geschäftsstelle zu melden.

2.17.5 Schiri-Einteilungen durch die RSK

¹ Bei unterschiedlichen Angaben bezüglich Vereinszugehörigkeit wird auf die Angaben der Schiedsrichterin bzw. des Schiedsrichters abgestellt.

² Eine Schiedsrichterin bzw. ein Schiedsrichter kann innerhalb einer Saison nur für einen Verein der Region aktiv sein. Bei Wechsel der Vereinszugehörigkeit im Laufe einer Saison wird die gesamte Aktivität dem Verein angerechnet, für den sie oder er sich zu Beginn der Saison gemeldet hat.

³ Die RSK ist nicht verpflichtet, einer Schiedsrichterin oder einem Schiedsrichter eine bestimmte Anzahl Einsätze zuzuteilen.

⁴ Die RSK ist befugt, für jeden Schiri eine Obergrenze an Spielleitungen festzulegen. Dadurch wird ermöglicht, dass andere Schiris fehlende Einsätze aus der Börse übernehmen können.

3 Aufstieg, Abstieg, Verzichte

Die Final-, Auf- und Abstiegsspiele werden nach denselben Grundlagen gespielt wie die RM. Werden als Folge der Situation in der 1. Liga mehr oder weniger Aufsteiger benötigt, wirkt sich dies auf die Auf- und Abstiegsplätze in den regionalen Ligen aus.

3.1 Weitere Auf- bzw. Absteiger

- ¹ Werden in einer Liga (3.-5. Liga) mehr Aufsteiger benötigt, als durch Gruppensiege gestellt werden, bestreiten die zusätzlich Aufstiegsberechtigten aller Gruppen dieser Liga eine Aufstiegsrunde.
- ² Gleiche Platzierungen in Gruppen derselben Liga gelten als gleichwertig. Beispiel: Wird in der 4. Liga das zweitplatzierte Team der Gruppe B aufstiegsberechtigt, so sind die zweitplatzierten Teams der Gruppen A, C und D ebenfalls aufstiegsberechtigt.
- ³ Die Siegerteams dieser Aufstiegsrunde, und bei Bedarf die Nächstplatzierten, steigen in die nächsthöhere Liga auf. Werden gleich viele Aufsteigerteams benötigt, wie Aufstiegsberechtigte in die Aufstiegsrunde kämen, steigen alle Aufstiegsberechtigten ohne Aufstiegsrunde auf.
- ⁴ Werden in einer Liga zusätzliche Absteigerteams benötigt, wird nach dem gleichen Grundsatz verfahren. Gleiche Platzierungen in Gruppen derselben Liga gelten als gleichwertig.

3.2 Auf- und Abstiegsspiele

- ¹ Die betroffenen Teams werden von der Geschäftsstelle von SVRBA aufgefordert, gemeinsam den definitiven Spielplan für die Spiele zu erstellen. Das RK legt den erst- und letztmöglichen Termin zur Austragung dieser Spiele fest und publiziert diese in der Agenda.
- ² Teilnahmeberechtigt an Auf-/Abstiegsspielen sind nur Spielerinnen und Spieler, die in der laufenden Saison an mindestens 4 Meisterschaftsspielen des jeweiligen Teams teilgenommen haben.

3.3 Aufstiegsverpflichtung

- ¹ Ein Team, das an Entscheidungsspielen um den Aufstieg in eine höhere Liga teilnimmt, verpflichtet sich dadurch, falls es gewinnt, der höheren Liga beizutreten. Will oder kann ein Team der höheren Liga nicht beitreten, so hat es auf die Teilnahme an den Entscheidungsspielen zu verzichten.
- ² Verzichtet ein Team während oder nach der Teilnahme an den Entscheidungsspielen auf den Aufstieg, wird es gemäss RGO gebüsst.

3.4 Teamrückzug / Abmeldung

- ¹ Ein Team kann sich am Ende einer Meisterschaft zurückziehen. Dieser Rückzug muss bis zum angegebenen Termin in der Agenda durch Abmeldung des Teams im VolleyManager erfolgen.
- ² Der Rückzug eines Teams nach dem Anmeldetermin wird entsprechend dem Eingang des Rückzugs mit einer Busse gemäss RGO bestraft.

3.5 Verzicht auf Aufstieg und freiwilliger Abstieg

- ¹ Will ein Team nicht an den Auf-/Abstiegsspielen teilnehmen oder freiwillig absteigen, besteht eine Meldepflicht. Der Verzicht bzw. der freiwillige Abstieg muss der Geschäftsstelle schriftlich spätestens eine Woche nach dem am letzten Spieltag der RM mitgeteilt werden. Eine verspätete Mitteilung wird gemäss RGO bestraft.

² Bei einem freiwilligen Abstieg innerhalb der Regionalliga wird das Team im Normalfall in die nächsttiefere Liga versetzt. Andere Anträge behandelt **das RK**.

4 Lizenzen

4.1 Grundsätze, Lizenzarten, Einsatz, Qualifikation

Richtet sich nach VR Art. 37 bis **56**.

4.2 Eintragung und Kontrolle der Lizenzen

Richtet sich nach VR Art. 85.

¹ Identitätsnachweise können bis drei Minuten vor Spielbeginn nachgereicht werden.

² Es dürfen sich max. 2 Personen **pro Team** elektronisch ausweisen.
Die betreffenden Personen werden auf dem Matchblatt unter Bemerkungen erfasst.

4.3 Anzahl Doppellizenzen-Regional (DLR)

¹ Die Anzahl der Jugendlichen mit Doppellizenzen bei regionalen Wettspielen ist pro Team unbegrenzt.

² An Spielen der Nachwuchsschweizermeisterschaften oder sonstiger nationaler Wettspiele sind insgesamt maximal drei Doppellizenzen im Zweitverein gestattet, **mit Ausnahme von Spielen der Nachwuchsschweizermeisterschaften der Mädchen, an welchen keine Doppellizenzen im Zweitverein gestattet sind** (s. VR Art. 43 Abs. 3).

5 Finanzen

Gebühren, Entschädigungsansätze und Teamgebühren sind in der regionalen Gebühren-Ordnung (RGO) von SVRBA festgelegt.

5.1 Gebührenordnung

Die regionale Gebührenordnung von SVRBA regelt:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren
- Bussen und Strafen
- Entschädigungen und Spesen

5.2 Ausbildungsentschädigung für Teilnehmende Leistungssport

¹ Bei einem regionalen Transfer (innerhalb der Region Basel) für Spielerinnen und Spieler, die in der vorangehenden Saison im Juniorinnen-/Juniorenalter (gemäss VR und Reglement Lizenzen) waren, muss der empfangende Verein dem abgebenden Verein einen Beitrag an die Ausbildungskosten zahlen (Tarife vgl. RGO).

² Die Ausbildungsentschädigung muss vom abgebenden Verein (Ausbildungsverein) bis spätestens 31. Januar gegenüber dem empfangenden Verein schriftlich eingefordert werden. Die Ausbildungsentschädigung muss spätestens 30 Tage nach der Einforderung beglichen werden.

5.3 Zahlungsverkehr mit SVRBA

- ¹ Für die Bezahlung von Rechnungen und Bussen, welche von Organen von SVRBA verhängt werden, sind ausschliesslich die beigelegten Einzahlungsscheine zu verwenden.
- ² Einzahlungen, welche selber veranlasst werden müssen (z.B. Protestgebühr), sind auf das Konto von Swiss Volley Region Basel (SVRBA), IBAN: CH59 0076 9438 3259 4200 1 zu überweisen.
- ³ Die Zahlungsfristen sind einzuhalten. Bei verspäteter Zahlung oder falsch einbezahltem Rechnungsbetrag werden Mahngebühren gemäss RGO fällig.

6 Werbung

- ¹ Richtet sich nach VR Art. 103 bis 107.
- ² Die Vereine sind verpflichtet, die gebührenpflichtige Trikotwerbung ihrer Teams an SVRBA zu melden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Formular „Werbung“ auf der Homepage. Die Anmeldung ist zusammen mit dem Zahlungsbeleg (Gebühren gemäss RGO) an die Geschäftsstelle zu senden.
- ³ Die Werbegenehmigung ist gültig, sobald Zahlungsbeleg und Anmeldeformular bei der GS SVRBA eingetroffen sind.

7 Rechtspflege, Rechtsmittel

7.1 Verantwortlichkeit

- ¹ Jeder Verein ist für die Handlungen seiner offiziellen Vertreterinnen und Vertreter, Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer, Coaches, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, sowie Funktionärinnen und Funktionäre verantwortlich.
- ² Er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Er haftet für sämtliche Rechnungen und ausgesprochenen Bussen gegenüber dem Verein, seinen einzelnen Teams, den Spielerinnen und Spielern und Offiziellen (inklusive Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, sowie Trainerinnen und Trainer).

7.2 Grundlagen

Es gelten die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung (RPO) von SVRBA.

8 Termine und Fristen

- ¹ Alle in der Agenda angegebenen Termine sind verbindlich. Allfällig notwendig werdende Änderungen während der Saison werden auf der offiziellen Homepage von SVRBA publiziert. Je nach Dringlichkeit werden die Vereinsverantwortlichen direkt in geeigneter Form über Änderungen von Terminen orientiert.
- ² Die Nichteinhaltung von Terminen wird mit einer Administrativbusse gemäss RGO belegt. Weitere Strafen gemäss Strafbestimmungen VR bleiben dem RK vorbehalten.
- ³ In Fällen, in denen ein Schreiben und eine Einzahlung notwendig sind, muss die Frist bei beiden eingehalten werden, ansonsten das Begehren nicht behandelt wird.
- ⁴ Über die Einhaltung von Terminen und Fristen für Anmeldung, Einzahlung, Protest, Rekurs, Matchblatt-Einsendung, Bezahlung von Kautionen und Bussen, Spielverschiebung usw.

entscheidet in Streitfällen immer der Poststempel respektive der Beleg der elektronischen Zustellung.

9 Offizielle

9.1 Vereinsverantwortliche

Die oder der Vereinsverantwortliche ist für SVRBA die offizielle Kontaktperson.

9.2 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

¹ Die 1. Schiedsrichterin bzw. der 1. Schiedsrichter ist verantwortlich dafür, dass das Matchblatt innert 48 Stunden (Poststempel A-Post, E-Mail-Datum) der Geschäftsstelle SVRBA übermittelt wird.

² Kann ein oder eine Schiri das Spiel, zu dem sie oder er ordnungsgemäss aufgeboden wurde, nicht leiten, kann sie oder er den Einsatz in die Schiedsrichterbörse stellen. Der oder die Schiri ist verantwortlich dafür, dass ein qualifizierter Ersatz den Einsatz aus der Börse übernimmt. Erscheint kein Ersatz zum Spiel, gilt dies als Nichterscheinen der oder des ursprünglich eingeteilten Schiris.

³ Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter befindet sich mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn einsatzbereit in der Halle.

⁴ Das Tenue der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters hat dem Schiri-Reglement zu entsprechen.

⁵ Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, welche durch einen Referee Coach (RC) begleitet werden, müssen Änderungen der Matchdetails an diesen weiterleiten.

⁶ Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, welche sich nach Anmeldeschluss zurückziehen, erhalten eine Busse gemäss RGO.

⁷ Nichtbefolgen von 9.2 1 - 6 wird mit einer Busse gemäss RGO belegt.

9.3 Schreiberinnen und Schreiber

¹ Die Schreiberin oder der Schreiber befindet sich mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn einsatzbereit in der Halle.

² Die Schreiberin oder der Schreiber hat über eine validierte Schreiberlizenz zu verfügen und muss sich gegenüber dem Schiri durch einen amtlichen Ausweis ausweisen.

³ Die Schreiberin oder der Schreiber füllt das Matchblatt ordnungsgemäss und vollständig aus.

⁴ Nichtbefolgen von 9.3. 1-3 wird mit einer Busse gemäss RGO belegt.

10 Kommissionen

10.1 Rekurs- und Protestkommission (RPK)

Die RPK ist das Rechtspflegeorgan von SVRBA. Sie setzt sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Das RK wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die DV bestätigt die Mitglieder; eine Wiederwahl ist möglich. Die RPK behandelt Proteste, Rekurse sowie Aufsichtsbeschwerden. Gegen ihren Entscheid kann an das Verbandsgericht von Swiss Volley rekuriert werden.

Separates Reglement auf www.volleybasel.ch

10.2 Regionale Schiedsrichterkommission (RSK)

¹ Die RSK besteht aus der regionalen Schiedsrichterchefin bzw. dem regionalen Schiedsrichterchef und mindestens zwei Schiris. Diese werden von der Schiedsrichterversammlung gewählt. Ein Mitglied der RSK ist Mitglied des RK. Dieses Mitglied muss von der DV bestätigt werden.

² Aufgaben der RSK:

- Organisation der Ausbildungskurse für regionale Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Schreiberinnen und Schreiber sowie der Wiederholungskurse für ausgebildete Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter
- Einteilung der Schiri-Einsätze für Meisterschaft, Cupspiele, 1L sowie für LR-Einsätze NLA
- Erstellen der Abrechnungen des Schiri-Obligatoriums
- ~~Kontrolle der Schiri-Reisespesen und deren Weiterleitung zur Auszahlung~~
- Betreuung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in der Praxis
- Homologation von Hallen und Spieleinrichtungen
- Ahnden von Regelverstössen betreffend Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter
- Führen der regionalen Schiri-Dossiers

10.3 Regionale Technische Kommission (RTK)

¹ Die RTK besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident der RTK ist Mitglied des RK (TK-Präsident). Die RTK konstituiert sich selbst. Die TK-Präsidentin oder der TK-Präsident wird von der DV gewählt.

² Aufgaben der RTK:

- Organisation von Konferenzen wie z.B. Jugend-Trainerinnen und Trainer-Konferenz
- Organisation regionaler Trainerinnen- und Trainerkurse
- Zusammenarbeit mit den Schulen auf- resp. ausbauen
- Förderung Kids-Volley

³ Die nachfolgenden Aufgaben, welche dem Bereich Leistungssport Nachwuchs angehören, können auch losgelöst von der RTK in einem eigenen Ressort wahrgenommen werden:

- Förderung des regionalen Nachwuchs-, Leistungs- und Breitensportes. Dies gilt sowohl für den Indoor- als auch den Beachbereich.
- Leitung eines Leistungszentrums nach Vorgaben von Swiss Volley
- Kontaktpflege zu den Leistungsportförderungen BS + BL

10.4 Besondere Kommissionen

Das RK bestellt für besondere Aufgaben nach Bedarf geeignete Kommissionen. Aufgaben und Kompetenzen der besonderen Kommissionen werden von Fall zu Fall durch das RK in einem entsprechenden Reglement festgelegt.

11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. September **2025** in Kraft. Es ersetzt alle vorausgehenden Reglemente für die offiziellen Wettspiele Indoor. Für alle Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht festgelegt sind, ist das RK zuständig.

Basel, 1. September **2025**

Für das Regionalkomitee

Der Präsident: Beat Brunner